

Land Baden-Württemberg und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Land Baden-Württemberg die übrigen am Staatsvertrag beteiligten Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrag am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und – soweit erforderlich – der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft in Kraft.

§ 11 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Staatsvertrag ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber allen am Staatsvertrag beteiligten Ländern kündbar. Die Kündigung eines am Staatsvertrag beteiligten Landes berührt den Fortbestand des Staatsvertrages nicht. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Baden-Württemberg.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden der am Staatsvertrag beteiligten Länder beim Sozialministerium Baden-Württemberg hinterlegt sind.

Saarbrücken, den 28. April 2015

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

54 Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagschulverordnung)

Vom 4. Mai 2015

Aufgrund des § 5a Absatz 4 und des § 33 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 296), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung — Schulordnung — über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagschulverordnung) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An Grundschulen können Ganztagsklassen in Klassenstufe 1 eingerichtet werden, die bis einschließlich Klassenstufe 4 fortzuführen sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorschläge zur Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule können aus der Schule, von der Schulaufsichtsbehörde oder dem Schulträger an die Schulkonferenz hergetragen werden. Die Schulkonferenz berät und beschließt über den Vorschlag unter Einbeziehung eines zuvor von der Gesamtkonferenz abzugebenden Votums. Die Schule übermittelt der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger eine Abschrift des Beschlusses der Schulkonferenz und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Errichtung einer Gebundenen Ganztagschule beim Schulträger.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Ergebnis der Abstimmung ist der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Mai 2015

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon